

Inhaltsverzeichnis

--

Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich

[Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen](#)

[VisuellWikitext](#)

Version vom 20. April 2021, 18:40 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Rahmenbedingung für den Remote Betrieb in Österreich auf eigener Seite behandeln)

Markierung: [Visuelle Bearbeitung](#)

Version vom 20. April 2021, 18:41 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Die Kategorien wurden geändert.)

[Zum nächsten Versionsunterschied](#) →

Zeile 7:

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Zeile 7:

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

+ **[[Category:Remote Stationen]]**

Version vom 20. April 2021, 18:41 Uhr

Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund

Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung und die Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI, am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.